jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/11/4 92/01/0778

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.11.1992

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht
49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1991 §1;
FlKonv Art1 AbschnA Z2;

Rechtssatz

Mit den vor der Behörde erster Instanz vorgebrachten Behauptungen, die im wesentlichen Inhaftierung wegen Steuervergehens zum Inhalt hatten, kann ein Asylwerber keinen der in der Genfer Flüchtlingskonvention angeführten Fluchtgründe für sich ins Treffen führen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992010778.X01

Im RIS seit

04.11.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at